

**Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)  
Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017**

<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p>	<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p>	
<p>Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 14.12.2016 erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.</p> <p>Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsorgungs- und Verwertungszentrum Bornum</li> <li>• Mineralstoffdeponie / Bodenlager Klein Elbe</li> <li>• Mineralstoffdeponie / Bodenlager Weferlingen</li> <li>• Deponie Roklum</li> <li>• Fuhrpark</li> <li>• Kompostierungsanlagen der Gesellschaft für Bio-kompost mbH in Upen und Bornum</li> <li>• Recyclinghof Bornum</li> <li>• Recyclinghof Klein Elbe</li> <li>• Recyclinghof Weferlingen</li> <li>• Recyclinghof Wolfenbüttel-Linden</li> <li>• Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH</li> <li>• Abfallumschlaganlage Bornum</li> <li>• sowie aller zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungssatzung beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis Wolfenbüttel und dessen Beauftragung.</li> </ul>	<p>Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 14.12.2016 erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.</p>	<p>Weggefallen, da bereits in § 1 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung enthalten.</p>

**Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)  
Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017**

Gültig bis 31.12.2017				Gültig ab 01.01.2018				Erläuterungen
<b>§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b>				<b>§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b>				
(1) Bei einer Benutzung von Restabfallbehältern mit einem Volumen bis 1.100 Litern setzt sich die Gebühr aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr zusammen.  Für die einzelnen Behältergrößen ergibt sich folgende Monatsgebühr:				(1) Die Gebühr für die Benutzung von Restabfallbehältern mit einem Volumen bis 1.100 Litern setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr zusammen.  Für die einzelnen Behälter ergibt sich bei 14-täglicher Entleerung folgende Monatsgebühr:				
Behältergröße	Grundgebühr	Behältergebühr	Monatsgebühr	Behältergröße	Grundgebühr	Behältergebühr	Monatsgebühr	
30 Liter	3,54 €	2,52 €	6,06 €	30 Liter	3,53 €	2,52 €	6,05 €	
60 Liter	3,67 €	5,04 €	8,71 €	60 Liter	3,67 €	5,03 €	8,70 €	
120 Liter	3,80 €	10,08 €	13,88 €	120 Liter	3,77 €	10,07 €	13,84 €	
240 Liter	4,31 €	20,16 €	24,47 €	240 Liter	4,30 €	20,13 €	24,43 €	
660 Liter	21,24 €	55,44 €	76,68 €	660 Liter	21,16 €	55,36 €	76,52 €	
770 Liter	21,24 €	64,68 €	85,92 €	770 Liter	21,16 €	64,59 €	85,75 €	
1.100 Liter	21,24 €	92,40 €	113,64 €	1.100 Liter	21,16 €	92,27 €	113,43 €	
Bei wöchentlicher Entleerung verdoppeln sich die genannten Gebührensätze.				Für die einzelnen Behälter ergibt sich bei wöchentlicher Entleerung folgende Monatsgebühr:				

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)                      Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>																		
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>		<b>Gültig ab 01.01.2018</b>			<b>Erläuterungen</b>													
		Behälter- größe 30 Liter 60 Liter 120 Liter 240 Liter 660 Liter 770 Liter 1.100 Liter	Grundgebühr 7,05 € 7,33 € 7,55 € 8,60 € 42,31 € 42,31 € 42,31 €	Behältergebühr 5,03 € 10,07 € 20,13 € 40,26 € 110,73 € 129,18 € 184,55 €	Monatsgebühr 12,08 € 17,40 € 27,68 € 48,86 € 153,04 € 171,49 € 226,86 €													
(2)  Bei der Benutzung von Bioabfallbehältern mit einem Volumen bis 240 Litern ergibt sich folgende Monatsgebühr:  <table border="0"> <tr> <td>Behältergröße</td> <td>Monatsgebühr</td> </tr> <tr> <td>60 Liter</td> <td>3,65 €</td> </tr> <tr> <td>120 Liter</td> <td>7,30 €</td> </tr> <tr> <td>240 Liter</td> <td>14,60 €</td> </tr> </table>	Behältergröße	Monatsgebühr	60 Liter	3,65 €	120 Liter	7,30 €	240 Liter	14,60 €	(2)  Für die Benutzung von Bioabfallbehältern mit einem Volumen bis 240 Litern ist folgende Monatsgebühr zu entrichten:  <table border="0"> <tr> <td>Behältergröße</td> <td>Monatsgebühr</td> </tr> <tr> <td>60 Liter</td> <td>3,62 €</td> </tr> <tr> <td>120 Liter</td> <td>7,25 €</td> </tr> <tr> <td>240 Liter</td> <td>14,49 €</td> </tr> </table>	Behältergröße	Monatsgebühr	60 Liter	3,62 €	120 Liter	7,25 €	240 Liter	14,49 €	
Behältergröße	Monatsgebühr																	
60 Liter	3,65 €																	
120 Liter	7,30 €																	
240 Liter	14,60 €																	
Behältergröße	Monatsgebühr																	
60 Liter	3,62 €																	
120 Liter	7,25 €																	
240 Liter	14,49 €																	
(3)  Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 7 und 8 der Abfallbewirtschaftungssatzung) durch	(3)  Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 7 und 8 der Abfallbewirtschaftungssatzung) durch den Landkreis ein.																	

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)                      Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>		
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
den Landkreis ein.		
(4)  Die Gebühr für jede zusätzliche Entleerung beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen bis 1.           240 Liter           17,-- € 2.           1.100 Liter           63,-- €	(4)  Die Gebühr für jede zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters beträgt für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis 1.           240 Liter           17,00 € je Entleerung 2.           1.100 Liter           63,00 € je Entleerung.	
(5)  Die Gebühr für die einmalige Benutzung (einschließlich Anlieferung und Abholung) beträgt für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis 1.           240 Liter           39,-- € 2.           1.100 Liter           84,-- €	(5)  Die Gebühr für die einmalige Benutzung (einschließlich Anlieferung und Abholung) eines Restabfallbehälters beträgt für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis 1.           240 Liter           39,00 € je Benutzung 2.           1.100 Liter           84,00 € je Benutzung.	
(6)  Die Gebühr für die einmalige Benutzung der Mini-Mulde	(6)  Für die Benutzung von Mini-Mulden werden folgende Gebühren erhoben:  Die Gebühr für die einmalige Benutzung der Mini-Mulde (einschließ-	Differenzierung zw. Mini-Mulde mit/ohne Deckel entfällt.

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)                      Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>		
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
(einschließlich Anlieferung und Abholung) beträgt - bei einer Befüllung mit Gartenabfall oder Boden 1. ohne Deckel 46,-- € 2. mit Deckel 48,-- € - bei einer Befüllung mit Baustellenabfällen oder Abfällen zur Vorbehandlung 3. ohne Deckel 58,-- € 4. mit Deckel 60,-- €  Die Monatsgebühr bei Dauernutzung und 14-tägiger Entleerung beträgt 116,-- €	(einschließlich Anlieferung und Abholung) beträgt - bei einer Befüllung mit Gartenabfall oder Boden 45,99 € je Entleerung  - bei einer Befüllung mit Baustellenabfällen oder Abfällen zur Vorbehandlung 57,99 € je Entleerung.  Die Monatsgebühr bei Dauernutzung der Mini-Mulde und 14-tägiger Entleerung beträgt 115,98 € je Mini-Mulde und Monat.	
(7)  Gewerbeabfall: Für die Bereitstellung beträgt die monatliche Grundgebühr eines Gewerbeabfallbehälters mit einem Volumen von 1. 660/770 Liter 5,-- € 2. 1.100 Liter 6,-- € 3. 3.000 Liter 14,-- € 4. 5.000 Liter 20,-- € Für die einmalige Entleerung (zuzüglich Entsorgungsgebühren und Verwertungsentgelte) beträgt die Gebühr eines Restabfallbehälters mit einem Volumen von 1. 660/770 Liter 14,-- €		§ 2 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>		
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
2.            1.100 Liter            15,-- € 3.            3.000 Liter            30,-- € 4.            5.000 Liter            33,-- €		
(8)  Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt für jeden Restabfallsack            4,00 € für jeden Bioabfallsack            1,60 €	(7)  Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt - für jeden Restabfallsack            4,00 € - für jeden Bioabfallsack            1,60 €.	Wird zu § 2 Abs. 7.
<b>§ 3 Gebühren bei Selbstanlieferung</b>	<b>§ 3 Gebühren bei Selbstanlieferung</b>	
(1)  Bei Selbstanlieferung von Abfällen werden die in Anlage 1 aufgeführten Gebühren erhoben, soweit die Ablagerung auf der Deponie Bornum zulässig ist.  Für Anlieferungen von Abfällen, für die eine Annahmepflicht besteht und die nicht auf der Deponie Bornum abgelagert werden dürfen, wird eine Gebühr von 141,30 €/t erhoben.  Sonstige Abfälle werden gesondert nach Aufwand ab-	(1)  Für die Selbstanlieferung der in Anlage 1 aufgeführten Abfälle werden die in Anlage 1 aufgeführten Gebühren erhoben, soweit die Ablagerung auf der Deponie Bornum zulässig ist. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.  Für Anlieferungen von Abfällen, für die eine Annahmepflicht besteht und die nicht auf der Deponie Bornum abgelagert werden dürfen, wird eine Gebühr von 141,30 €/t erhoben.  Sonstige Abfälle werden gesondert nach Aufwand abgerechnet.	

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)                      Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>		
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
gerechnet.		
Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall EAK Schlüssel Nr.: 170603* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 40,- € erhoben.	Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall EAK Schlüssel Nr.: 170603* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 40,00 € je Anlieferung erhoben.	
Für die Anlieferung bis 200 kg Abfall EAK Schlüssel Nr.: 170605* „asbesthaltige Baustoffe“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 30,- € erhoben.	Für die Anlieferung bis 200 kg Abfall EAK Schlüssel Nr.: 170605* „asbesthaltige Baustoffe“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 30,00 € je Anlieferung erhoben.	
Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall „sonstige Abfälle“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 13,- € erhoben.	Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall „sonstige Abfälle“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 13,00 € je Anlieferung erhoben.	
Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall zur Vorbehandlung im Müllheizkraftwerk Rothensee wird eine Gebühr von 28,- € erhoben.	Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall zur Vorbehandlung im Müllheizkraftwerk Rothensee wird eine Gebühr von 28,00 € je Anlieferung erhoben.	
Für Anlieferungen von Baum- und Strauchschnitt über 1 m <sup>3</sup> wird eine Gebühr von 42,25 €/t erhoben.	Für Anlieferungen von Baum- und Strauchschnitt über 1 m <sup>3</sup> wird eine Gebühr von 41,99 €/t erhoben.	
Für Anlieferungen von Baumstubben und Wurzelholz wird eine Gebühr von 48,67 €/t erhoben.	Für Anlieferungen von Baumstubben und Wurzelholz wird eine Gebühr von 50,15 €/t erhoben.	
Für Anlieferungen von kompostierbaren Bioabfällen	Für Anlieferungen von kompostierbaren Bioabfällen über 1 m <sup>3</sup> wird	

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)                      Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>		
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
über 1 m <sup>3</sup> wird eine Gebühr von 48,67 €/t erhoben.	eine Gebühr von 49,15 €/t erhoben.	
Selbstanlieferungen von Sperrmüll sowie Sonderabfall in Kleinmengen aus Privathaushaltungen sind gebührenfrei.	Selbstanlieferungen von Sperrmüll sowie Sonderabfall in Kleinmengen aus Privathaushaltungen sind gebührenfrei.	
(2)  Auf den Bauschuttdeponien / Bodenlagern werden folgende Gebühren erhoben: Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub 10,-- €/m <sup>3</sup>	(2)  Auf den Bauschuttdeponien / Bodenlagern werden folgende Gebühren erhoben: Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub 10,00 €/m <sup>3</sup> .	
(3)  Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden die in Anlage 2 aufgeführten Gebühren erhoben.	(3)  Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden die in Anlage 2 aufgeführten Gebühren erhoben. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.	
(4)  Auf den Recyclinghöfen werden die in Anlage 4 aufgeführten Gebühren erhoben.	(4)  Für die Anlieferung der in Anlage 4 aufgeführten Abfälle auf den Recyclinghöfen werden die in Anlage 4 aufgeführten Gebühren erhoben. Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung.	

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)                      Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>														
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>												
<p><b>§ 4 Gebühren für Sonderleistungen</b></p>														
<p>Für Sonderleistungen werden Gebühren nach tatsächlichem Aufwand oder Verrechnungssätzen entsprechend Anlage 3 erhoben.</p>	<p>Für die in Anlage 3 aufgeführten Sonderleistungen werden Gebühren nach tatsächlichem Aufwand oder Verrechnungssätzen wie in Anlage 3 festgelegt erhoben. Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>													
<p><b>§ 5 Behältertausch</b></p>														
<p>Für das Aufstellen, Austauschen oder Einziehen jedes festen Abfallbehälters nach erfolgtem erstmaligen Anschluss des Grundstückes beträgt die Gebühr für einen Behälter mit einem Volumen bis</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.</td> <td style="width: 20%;">240 Liter</td> <td style="width: 15%;">28,-- €</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>1.100 Liter</td> <td>39,-- €</td> </tr> </table>	1.	240 Liter	28,-- €	2.	1.100 Liter	39,-- €	<p>Für das Aufstellen, Austauschen oder Einziehen jedes festen Abfallbehälters nach erfolgtem erstmaligen Anschluss des Grundstückes beträgt die Gebühr für einen Behälter mit einem Volumen bis</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.</td> <td style="width: 20%;">240 Liter</td> <td style="width: 15%;">28,67 € je Behälter</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>1.100 Liter</td> <td>43,01 € je Behälter.</td> </tr> </table>	1.	240 Liter	28,67 € je Behälter	2.	1.100 Liter	43,01 € je Behälter.	
1.	240 Liter	28,-- €												
2.	1.100 Liter	39,-- €												
1.	240 Liter	28,67 € je Behälter												
2.	1.100 Liter	43,01 € je Behälter.												
<p><b>§ 6 Entsorgungsnachweis</b></p>														
<p>Für die Erteilung von Annahmeanordnungen für den Entsorgungsnachweis einschließlich Auslagen wird pro Abfallart eine Gebühr von 20,-- € erhoben.</p>	<p>Für die Erteilung von Annahmeanordnungen für den Entsorgungsnachweis einschließlich Auslagen wird pro Abfallart eine Gebühr von 20,00 € je Annahmeanordnung erhoben.</p>													
<p><b>§ 7 Gebührenpflichtige</b></p>														
<p><b>§ 7 Gebührenschuldner</b></p>														

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>		
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
(1)  Gebührenpflichtig ist der/die Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 14.12.2016. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.	(1)  Gebührensschuldner ist der/die Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 14.12.2016.	Regelung zur Haftung mehrerer Gebührenpflichtiger als Gesamtschuldner nunmehr in Abs. 7.
(2)  Neben den Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 ist auch gebührenpflichtig, wer die Abfallentsorgung tatsächlich in Anspruch nimmt.		Regelung ersatzlos gestrichen.
(3)  Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten/die neue Verpflichtete über.	(2)  Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten/die neue Verpflichtete über.	
	(3)  Bei der Nutzung von Mini-Mulden ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Antragsteller Gebührensschuldner.	

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)                      Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>		
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
(4)  Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber/die Erwerberin.	(4)  Bei der Benutzung von Restabfallsäcken und von Bioabfallsäcken ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Erwerber/die Erwerberin Gebührenschuldner.	
	(5)  Bei Selbstanlieferung nach § 3 ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Anlieferer und der/die Abfallerzeuger/in Gebührenschuldner.	
(5)  Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 4) sind der/die Auftraggeber/in und der/die Abfallerzeuger/in, bei Selbstanlieferung der Anlieferer und der/die Abfallerzeuger/in. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.	(6)  Bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 4) sind abweichend von Abs. 1 und 2 der/die Auftraggeber/in und der/die Abfallerzeuger/in Gebührenschuldner.	
	(7)  Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	
<b>§ 8 Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebüh-</b>	<b>§ 8 Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenpflicht</b>	Umfassende Kon-

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>		
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>renpflicht</b>		kretisierung auf die Tatbestände der Satzung.
(1)  Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel.  Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 10 Abs. 3) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 4) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage (§ 1) mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.	(1)  Die Gehührenschild für die Gehühren nach § 2 Abs. 1 und 2 entsteht jeweils zum 1. des Kalendermonats, erstmalig aber am 1. des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel folgenden Monats.	
	(2)  Die Gehührenschild für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Entleerung des Restabfallbehälters.	

**Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)  
Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017**

<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
	<p>(3)</p> <p>Die Gebührenschuld für die einmalige Benutzung eines Restabfallbehälters nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Anlieferung des Restabfallbehälters.</p>	
	<p>(4)</p> <p>Die Gebührenschuld für die Mini-Mulde nach § 2 Abs. 6 entsteht in den Fällen der einmaligen Benutzung der Mini-Mulde mit der Anlieferung des Behälters. In den Fällen der Dauernutzung einer Mini-Mulde und 14-täglicher Entleerung entsteht die Gebührenschuld jeweils zum 1. des Kalendermonats, erstmalig aber am Tage der Aufstellung.</p>	
	<p>(5)</p> <p>Bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Bioabfallsäcken nach § 2 Abs. 7 entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb der Restabfall- oder Bioabfallsäcke.</p>	
	<p>(6)</p> <p>Bei Selbstanlieferungen nach § 3 entsteht die Gebühr mit der Anlieferung der Abfälle.</p>	

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)                      Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>		
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
	(7) Bei Sonderleistungen nach § 4 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung.	
(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.	(8) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälters ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.	
(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.	(9) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.	
<b>§ 9 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr</b>	<b>§ 9 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr</b>	
Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder	Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt	

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)                      Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>		
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.	wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.	
<b>§ 10 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren</b>	<b>§ 10 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren</b>	
(1)  Die Gebühren werden vom Landkreis Wolfenbüttel durch Bescheid festgesetzt.		Geht in Abs. 2 auf.
(2)  Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Gebühr wird mit Beginn des Erhebungszeitraums fällig. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 wird für jeweils drei Monate am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres erhoben.	(1)  Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Abs. 6 im Fall der Dauernutzung einer Mini-Mulde ist der Kalendermonat. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und mit Beginn des Erhebungszeitraums fällig. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 wird für jeweils drei Monate am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres erhoben.	
	(2)	

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>		
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
	Die Gebühren für zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters nach § 2 Abs. 4, für die einmalige Benutzung eines Restabfallbehälters nach § 2 Abs. 5 und für die einmalige Nutzung von Mini-Mulden nach § 2 Abs. 6 werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	
	(3) Die Gebühr für Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke nach § 2 Abs. 7 ist bar zu entrichten und sofort fällig.	
(3) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 4) und die Anlieferung (§ 3) werden vom Landkreis Wolfenbüttel festgesetzt. Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entsteht mit der Inanspruchnahme, bei der Anlieferung mit der Anlieferung. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.	(4) Die Gebühr für Selbstanlieferungen wird bei Anlieferung festgesetzt und ist sofort fällig.	
	(5) Die Gebühr für Sonderleistungen nach § 4 ist mit Beginn der Sonderleistung fällig.	
(4)	(6)	

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)                      Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>		
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beiträge erstattet.	Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beiträge erstattet.	
<b>§ 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten</b>	<b>§ 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten</b>	
(1)  Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.	(1)  Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.	
(2)  Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Erbbauberechtigte, der/die Wohnungseigentümer/in, der/die Wohnungserbbauberechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem/der neuen Rechtsinhaber/in dem Landkreis Wolfenbüttel, der gemäß § 10 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.	(2)  Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Erbbauberechtigte, der/die Wohnungseigentümer/in, der/die Wohnungserbbauberechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem/der neuen Rechtsinhaber/in dem Landkreis Wolfenbüttel, der gemäß § 10 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.	
<b>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</b>	

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)                      Im Landkreis Wolfenbüttel (ohne Anlagen), Stand 27.09.2017</b>		
<b>Gültig bis 31.12.2017</b>	<b>Gültig ab 01.01.2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
(1)  Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtige/r die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.	(1)  Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtige/r die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.	
(2)  Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.	(2)  Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.	
<b>§ 13 Inkrafttreten</b>	<b>§ 13 Inkrafttreten</b>	
(1)  Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.	(1)  Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.	
(2)  Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 12.12.2013 außer Kraft.	(2)  Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 14.12.2016 außer Kraft.	

